

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Am Sportplatz II", Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 20.01.2025 den Bebauungsplan „Am Sportplatz II“, Buchdorf, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, avifaunistischem Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buchdorf, Rathaus, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter <www.buchdorf.net> → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“ unter Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchdorf, 07.03.2025
GEMEINDE

Grob
Erster Bürgermeister

Aushang: 13.03.2025
Abnahme: 14.04.2025